

Referentenentwurf

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gesundes Aufwachsen, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Es ist das natürliche Recht und die besondere Pflicht der Eltern, durch Pflege und Erziehung hierfür Sorge zu tragen; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(2) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung ergänzend zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 2

Beratung und Weitergabe von Information bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger

(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungseinschätzung oder zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 3

Informationspflichten für andere Berufsgruppen

(1) Werden Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie im Rahmen ihrer Aufgabe diesen Anhaltspunkten nachgehen und die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Halten sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so haben sie das Jugendamt zu informieren.

(2) Die Mitteilungspflichten und –befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte richten sich nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften.

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom ■■■ (BGBl. I S. ■■■), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. **§ 8a** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.“

2. **§ 86c** wird wie folgt gefasst:

„(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.“

(2) Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich alle Daten, die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblich sind, zu übermitteln. Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, fortgesetzt, so ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger unter Beteiligung der Leistungsberechtigten zu führen. Der nunmehr zuständige örtliche Träger ist verpflichtet, unverzüglich zusammen mit allen Beteiligten den Hilfeplan fortzuschreiben.

(3) Sind einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem nach § 86 zuständigen örtlichen Träger alle Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Dafür ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger zu führen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund eklatanter Einzelfälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung haben Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärkt. So ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) konkretisiert und strukturiert worden.

In mehreren Bundesländern sind Kinderschutzgesetze auf den Weg gebracht und mit dem Ziel beschlossen worden, die verschiedenen Akteure, die mit der Förderung der Entwicklung und dem Schutz von Kindern befasst sind, besser miteinander zu vernetzen sowie die Verbindlichkeit der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben den Kinderschutz aufgrund der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung zum zentralen Gegenstand ihrer Beratungen am 19. Dezember 2007 und 12. Juni 2008 mit dem Ziel gemacht, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu veranlassen.

Die große Mehrzahl der Bundesländer hat in diesem Zusammenhang die Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen durch konkrete Verfahrensregelungen erhöht. Auf Bundesebene sind daher Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen erst dann zu erwägen, wenn sich ein konkreter Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung herausstellen sollte.

Im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder wurde zum 1. Juli 2008 eine zusätzliche Untersuchung U 7a vom 34. bis zum 36. Lebensmonat als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der im März 2006 eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wurde im Sommer 2008 das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls verabschiedet.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 12. Juni 2008 in Würdigung der bereits erfolgten Umsetzungen den Beschluss gefasst, dass

folgende gesetzliche Regelungen für einen wirksameren Kinderschutz zügig umgesetzt werden sollen, um identifizierte gesetzliche Lücken zu schließen:

1. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Abwägung der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern mit dem Kinderschutz soll eine bundeseinheitliche Rechtslage durch eine entsprechende gesetzliche Befugnisnorm außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Die Fachressorts von Bund und Ländern wurden gebeten, hierzu einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

2. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt die Pflicht wahrnehmen, das gefährdete Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld in Augenschein zu nehmen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von Kind und Eltern zu verschaffen. Dies soll durch eine Novellierung des § 8a SGB VIII gewährleistet werden. Im SGB VIII soll auch geregelt werden, dass beim Wohnortwechsel dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden.

Dieser Auftrag soll im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten eine Konkretisierung und Ergänzung der staatlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie sie insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus darf nicht durch unterschiedliches Recht der Anreiz für Eltern verstärkt werden, den Kinderschutz durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu erschweren. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den

einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz)

Zu § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger (Art. 1, 2 GG) und verweist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (elterliches Erziehungsrecht und elterliche Erziehungsverantwortung) und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (Staatliches Wächteramt) als Ausgangspunkte für die Ausgestaltung des staatlichen Schutzauftrags.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Modalitäten des staatlichen Wächteramts als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Es setzt bereits auf der Ebene der primären Prävention durch allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz ein, hält darüber hinaus spezifische Hilfen für Familien und Kinder in spezifischen Risikolagen bereit und sieht schließlich Maßnahmen zur Abwendung einer (bereits eingetretenen) Gefährdung des Kindeswohls vor. Auch an dieser Gefährdungsschwelle genießen unterstützende Maßnahmen Vorrang vor eingreifenden Maßnahmen, die das Elternrecht beschneiden, soweit hierdurch die (weitere) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll abgewendet werden kann. Satz 2 verweist insoweit auf die Modalitäten des in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Zu § 2 Beratung und Weitergabe von Information bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger

Die Vorschrift enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und stellt damit einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs dar.

Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrabwendung stellt die Vorschrift die Verpflichtung zur Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen in den Vordergrund (Absatz 1), bestimmt aber im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (Absatz 2).

Die Vorschrift knüpft an der strafbewehrten Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern (§ 203 StGB) an. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit u.a. erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten.

Schwerpunkt der Regelung ist deshalb die Schaffung einer Befugnisnorm für die Weitergabe von Geheimnissen, um der Praxis größere Handlungssicherheit zu vermitteln.

Personen, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt i.S. des § 203 Abs. 1 StGB.

Adressatinnen und Adressaten der Regelung sind die Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 StGB unterliegen.

Zu § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Die Vorschrift statuiert Informationspflichten für andere Berufsgruppen, die nicht zu den Geheimnisträgern zählen, und ergänzt damit die Regelung in § 3.

Zu den in **Absatz 1** adressierten Personen zählen insbesondere Lehrerinnen und Lehrer in den verschiedenen staatlich und privat geführten Schulen, sowie Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung Jugendlicher tätig sind. Der Systematik von § 3 entsprechend haben sie die

primäre Pflicht, über ihre Erkenntnisse in Bezug auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung den Personensorgeberechtigten zu informieren und erst, wenn dieser Kontakt nicht Erfolg versprechend erscheint, das Jugendamt zu informieren.

Absatz 2 verweist auf die der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten obliegenden Aufgaben und Befugnisse zur Information des Jugendamtes über Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und ergänzt insoweit § 81 Nr. 7 und 8 SGB VIII. Für Polizeibehörden gelten insoweit die Regelungen des Bundes- oder Landesrechts, die die Übermittlung polizeilicher Daten an andere öffentliche Stellen regeln.

Gemäß § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 1, 4 und 5 EGGVG haben Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben zu übermitteln, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger oder für die Untersagung der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. § 35a FGG verpflichtet die Gerichte und Behörden, dem Familiengericht personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familiengerichtliche Maßnahmen (etwa zum Schutz eines Kindes) erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen. § 22a des FamFG, das am 1. September 2009 das FGG ablöst, schreibt diese Regelung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Kinderschutz fort (BT-Drs. 16/9733, S. 30, 288). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass insbesondere erhebliche Straftaten eines Jugendlichen Gefährdungen seines Wohls indizieren können, verlangt außerdem § 70 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Mitteilung der Einleitung und des Ausgangs eines Jugendstrafverfahrens an die – ohnehin möglichst frühzeitig einzubeziehende (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 JGG) – Jugendgerichtshilfe sowie in geeigneten Fällen an Vormundschaftsgericht, Familiengericht und Schule. Bei Heranwachsenden ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 JGG die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen die Schule zu unterrichten. Zudem bestehen für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen besondere Regelungen (vgl. § 72a JGG). Untergesetzlich konkretisieren die Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und in Zivilsachen (MiZi) die vorgenannten Übermittlungsbefugnisse, indem dort entsprechende Übermittlungspflichten vorgesehen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des SGB VIII)

Zu Nummer 1 (§ 8a)

Die Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes hat nach Erkenntnissen aus der Praxis zu einer Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern geführt. Die bekannt gewordenen Einzelfälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdung und ihre Aufarbeitung weisen jedoch auf Defizite bei der Umsetzung der Regelung sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten und Systemen für einen erfolgreichen Kinderschutz hin. Insbesondere das Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die dazu erforderlichen Schritte (wie zum Beispiel Hausbesuche, Erkundigungen) sind nur ansatzweise geregelt, so dass diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 wird deshalb klargestellt, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. Jugendlichen und in der Regel auch von dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen hat. Diese Regelverpflichtung trifft das Jugendamt insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind oder Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung verschafft. Dazu zählt insbesondere die Prüfung seines körperlichen und geistigen Entwicklungszustands. Unter „persönlicher Umgebung“ werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden. Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung von Risiko und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Auch die Regel-Verpflichtung zum Hausbesuch muss immer im Zusammenhang mit dem Zweck gesehen werden, das Kind wirksam zu schützen. Es kann daher im Einzelfall insbesondere zur Vermeidung einer Eskalation der Gefährdung (z. B. bei Verdacht auf sexuelle Gewalt) geboten sein, zum Schutz des Kindes die notwendigen Informationen als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung auf anderem Weg einzuholen.

Mit der Regelpflicht zum Hausbesuch ist keine Befugnis zur Durchsuchung oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) verbunden. Die Erfüllung der Regelpflicht zum Hausbesuch setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten (Absatz 4).

Zu Buchstabe b

Nach der geltenden Fassung von Absatz 2 ist Gegenstand der Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Ziel der Regelung war es, die sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eltern ergebenden Schutzpflichten zu konkretisieren und mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes zu verknüpfen. Die durch die Formulierung „Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise“ bereits eingetretenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Einrichtungen und Diensten würden angesichts der neu geregelten Regelverpflichtung des öffentlichen Trägers zum Hausbesuch weiter verschärft.

Mit der Neuformulierung wird die Bezugnahme auf die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags in Absatz 1 aufgegeben und stattdessen der spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste in Absatz 2 eigenständig geregelt. (Satz 1 und 2). Darüber hinaus werden in Satz 3 die Voraussetzungen für die Information des Jugendamtes präzisiert. Die bisherige Formulierung sah eine Informationspflicht nur für den Fall vor, dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichen. In der Praxis wird die Informationspflicht aber bereits dann ausgelöst, wenn die (personensorgeberechtigten) Eltern die Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung verweigern oder die erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 86 c)

Durch die Anfügung der Absätze 2 und 3 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechsel präzisiert und erweitert. Da weder das SGB VIII Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe enthält, noch in der Praxis bundeseinheitliche Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel entwickelt worden sind, entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Die beim Zuständigkeitswechsel erforderliche Fallübergabe birgt jedoch Risiken für die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielereichung. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII), der gemeinsamen Unterbringung von Elternteil und Kind in einer betreuten Wohnform (§ 19 SGB VIII) oder um die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Diese Risiken sollen durch eine qualifizierte Fallübergabe gemindert werden. Insbesondere in Kinderschutzfällen müssen gesetzliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse des bisher zuständigen Jugendamtes nicht durch den Zuständigkeitswechsel verloren gehen.

Die notwendigen Befugnisse zur Erhebung und zur Weitergabe von Daten sind in den §§ 62 und 65 SGB VIII geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Text des bisherigen § 86 c SGB VIII.

Zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Aus der Praxis ist bekannt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und den Hilfebedarf begründen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der nunmehr zuständige örtliche Träger sowohl den Zuständigkeitswechsel als auch den Hilfebedarf überprüfen darf. Eine gelingende Kooperation zwischen dem bisher und dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger zur Fallübergabe beginnt daher mit Übergabe derjenigen Daten, die dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger diese Prüfung auch ermöglichen. Satz 2 verpflichtet zu einem Übergabegespräch bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, Satz 3 zu einer zeitnahen Fortschreibung des Hilfeplans. Da das Gespräch vor allem der Qualifizierung des Hilfeprozesses dient, sind die Leistungsberechtigten zu beteiligen. Die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung, die zeitnah zu erfolgen hat und adressatengerecht auszugestalten ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach § 86 zuständigen örtlichen Träger. Ein Wohnorts- und/

oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist über die in Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem nicht (mehr) zuständigen örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind. Solche Kenntnisse können aus Meldungen oder auch aus unmittelbaren Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Gewährung und Erbringung von Leistungen in der Vergangenheit oder einer abgebrochenen oder abgeschlossenen Gefährdungseinschätzung gewonnen worden sein. Im Hinblick auf den prozessualen und diskursiven Charakter der Gefährdungseinschätzung ist zur Mitteilung der Daten ein Übergabegespräch erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.